

Geschäftsordnung Jugendparlament Friesland (JuPa FRI)

§ 1 Leitung / Ablauf

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Gegebenenfalls übernimmt dies der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der/Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnungspunkte der Reihe nach vor.
- (4) Der/Die leitende Vorsitzende der Sitzung, kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Der/Die Schriftführerin führt zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll.

§ 2 Aussprache

- (1) Es wird durch Handzeichen das Wort gemeldet.
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Die Redezeit kann durch Antrag eines Parlamentsmitglieds und anschließender Abstimmung (ohne Aussprache) begrenzt werden.
- (4) Es gilt die einfache Mehrheit.

§ 3 Anträge

- (1) Jedes Parlamentsmitglied darf Anträge stellen.
- (2) Ein Antrag muss mindestens 5 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen.
- (3) Anträge aus dem Plenum können mit einfacher Mehrheit beraten werden.

§ 4 Reden zur Geschäftsordnung

- (1) Reden zur Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt. Sie werden mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ eingeleitet.
- (2) Zur Geschäftsordnung sind nur folgende Anträge möglich:

- a. Nichtbefassen mit einem Antrag
- b. Vertagen eines Tagesordnungspunktes
- c. Schluss der Rednerliste oder Schluss der Diskussion
- d. Unterbrechen oder Vertagen der Sitzung
- e. Rederecht für ein Nichtmitglied des Parlaments
- f. Begrenzung der Redezeit oder Aufhebung der Begrenzung
- g. Wiederholung einer Abstimmung
- h. Geheime Abstimmung

Sachbeiträge sind nicht zugelassen. Alle Anträge müssen begründet werden.

§ 5 Schluss der Beratung

- (1) Nach Antrag auf Schluss der Redenerliste oder Schluss der Diskussion kann je eine Rede für und gegen einen Antrag sprechen. Danach wird abgestimmt.
- (2) Der Antrag muss von einem Parlamentsmitglied gestellt werden, dass nicht zur Sache gesprochen hat.
- (3) Es gilt die einfache Mehrheit.

§ 6 Abstimmung

- (1) Der/Die leitende Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Anzahl der Stimmberechtigten Parlamentsmitglieder fest.
- (2) Es zählt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand des Jugendparlaments zählt die Anzahl der Ja- und Neinstimmen, sowie die Enthaltungen.
- (4) Der/Die leitende Vorsitzende geben das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Abstimmung wird per Handzeichen durchgeführt, wenn kein Mitglied des Jugendparlaments eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Abstimmungen über Personen wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. Außer es steht nur eine Person zur Wahl, dann kann auch per Akklamation (Handzeichen) abgestimmt werden.

§ 7 Wahl / Abwahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt:

- a. Vorsitzender/de
- b. erste/er stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Schriftführer*in
- d. Schatzmeister*in

(2) Dem Vorstand kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Ein Parlamentsmitglied kann einen mündlichen Antrag auf Absetzung des Vorstandes stellen, über den beraten und abgestimmt wird.

(3) Es gilt die einfache Mehrheit.

§ 8 Konstituierung

(1) Die gesamte konstituierende Sitzung wird durch ein neutrales Mitglied von außerhalb geleitet.

(2) Die Sitzungsleitung wird von der Verwaltung vorgeschlagen und zu Beginn der konstituierenden Sitzung gewählt.

(3) Das Jugendparlament konstituiert sich auf der Konstituierenden Sitzung, welche spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden muss.

(4) Das Parlament setzt sich aus 13 delegierten Mitgliedern der Jugendverbände und 12 gewählten Mitglieder der Parlamentswahl zusammen.

(5) Auf der Konstituierenden Sitzung wird der Vorstand gewählt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Das Parlament ist beschlussfähig, wenn mindesten 60 % der nicht entschuldigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist dies nicht der Fall, muss die Abstimmung vertagt werden.

(3) Bei einer außerordentlichen Sitzung stimmen die anwesenden Mitglieder über die vertagten Anträge ab.

(4) Bei Vertagung wird die Abstimmung auch durchgeführt, wenn die unter (1) genannte Bedingung nicht erfüllt ist.

§ 10 Inkrafttreten / Gültigkeit

(1) Die Abstimmung über die Geschäftsordnung erfolgt jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode in der Konstituierenden Sitzung.

- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch das Jugendparlament in Kraft.
- (3) Sie gilt sinngemäß ebenfalls für die Ausschüsse des Jugendparlaments Friesland.
- (4) Die Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

Beschlossen am

.....

Unterschrift Sitzungsleiter*in

Konstituierende Sitzung

.....

Unterschrift Vorsitzende*r